

Nr. 17

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

 Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. April 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Honig betreffend; die Gewinnung von Lanuben und Futterreife betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Tauschhandel mit Lebensmitteln betreffend.

Verordnung.

(Bom 11. April 1918.)

Den Verkehr mit Honig betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bienenzüchter sind verpflichtet, die Hälfte des Honigertrags ihrer Bienenvölker an den Badischen Landesverein für Bienenzucht, eingetragener Verein, in Karlsruhe abzuliefern. Die andere Hälfte verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Verträge über Lieferung von Honig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§ 2.

Der Badische Landesverein für Bienenzucht liefert den Honig nach den Weisungen der beim Statistischen Landesamt errichteten Badischen Zukerverforgung an die Kommunalverbände und ausnahmsweise auch unmittelbar an Anstalten und andere Großabnehmer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände haben den Honig vorzugsweise für Kranke, ältere Personen und Kinder zu verwenden.

§ 3.

Die Badische Zukerverforgung sowie der Badische Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu überwachen. Die von ihnen mit der Überwachung Beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Bienenhonig